

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Larch Digital

Stand: V4 – August 2025

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsunterlagen und Rangfolge

(1) Diese AGB gelten für sämtliche Beratungs-, Werk- und Dienstleistungen, insbesondere Software-Entwicklung, Integration, Inbetriebnahme, Support sowie den Verkauf und die Lieferung von Hardware, Komponenten, Zubehör und Ersatzteilen durch Larch Digital („Auftragnehmer“, AN) an Unternehmer im Sinn des UGB („Auftraggeber“, AG). Sie gelten ebenso für Lizenzüberlassungen (Software/Firmware/Konfigurationen) sowie Nebenleistungen wie Schulung, Dokumentation und Projektmanagement.

(2) Vertragssprache ist Deutsch; es gilt österreichisches Recht (ohne Kollisionsnormen und ohne UN-Kaufrecht/CISG).

(3) Bei Widersprüchen zwischen Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge: 1) individuell unterzeichnetes Angebot/Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen, 2) diese AGB (V4), 3) sonstige Unterlagen/Dokumentationen.

(4) Entgegenstehende oder abweichende AGB des AG gelten nicht, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 2 Leistungsgegenstand

(1) Gegenstand sind insbesondere: Konzeption, Implementierung und Betriebsvorbereitung von Software-/Schnittstellenlösungen, Leitstands-/Auftragsmanagement, Datenbank-/Verwaltungslogik, Integration von Peripherie (z. B. QR-Scanner), Inbetriebnahme/Produktionsbegleitung sowie – sofern im Angebot ausgewiesen – der Verkauf und die Lieferung von Hardware/Komponenten/Zubehör.

(2) Liefer- und Leistungsbeschreibungen im Angebot konkretisieren den Umfang; Referenzbeschreibungen, Prospekte oder öffentliche Äußerungen sind nicht vertragsgegenständlich.

(3) Für Hardwarelieferungen gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 11 (Eigentumsvorbehalt), 11a (Gefahrübergang, Lieferung & Rückpflicht) und § 12 Abs. 3 (Gewährleistung für reine Warenlieferungen).

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers & Datenqualität

(1) Der AG stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zugänge, Ressourcen sowie Daten vollständig, richtig, aktuell und rechtzeitig bereit; einschließlich, aber nicht beschränkt auf: SPS/Roboter-Signale, Identifikationsdaten (z. B. partNumber), Maße, Lagemuster, Offsets sowie Netzwerk-/IT-Freigaben.

(2) Der AN ist berechtigt, fehlerhafte, unplausible oder unvollständige Daten zurückzuweisen; eine automatische Korrektur findet nicht statt. Verzögerungen oder Mehraufwände hieraus führen zu angemessener Fristverlängerung und gelten als Change-Request (§ 9).

(3) Der AG benennt einen verantwortlichen Projektansprechpartner mit Entscheidungs- und Freigabekompetenz. Besprechungen, Freigaben und Abnahmen werden schriftlich protokolliert.

§ 4 Projektorganisation, Dokumentation & Kommunikation

(1) Die Parteien führen regelmäßige Projekt-/Technik-Reviews (z. B. 14-tägig) durch; Ergebnisse, Abweichungen und Maßnahmen werden dokumentiert.

(2) Elektronische Kommunikation (inkl. E-Rechnungen) ist zulässig; der AG stimmt dem zu.

(3) Der AN übergibt die vereinbarten Artefakte (z. B. Signallisten, Parametertabellen, Flow-/Repository-Stände, Inbetriebnahme-/Abnahmeprotokolle) gemäß Angebot.

§ 5 Termine, Fristverlängerung & Pönalen

(1) Termine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Mitwirkung des AG, Datenbereitstellung, Anlagenzugang sowie Zulieferungen Dritter. Treten Verzögerungen aus diesen oder vergleichbaren Gründen auf, verlängern sich Fristen angemessen; Vertragsstrafen/Pönalen werden nicht vereinbart, sofern nicht ausdrücklich im Angebot festgelegt.

(2) Vorläufige Spezifikationen können – bei Vorliegen neuer Informationen – angepasst werden; Zeit-/Kostenwirkungen werden im Rahmen des Change-Request-Verfahrens (§ 9) geregelt.

§ 5a Höhere Gewalt (Force Majeure)

Ereignisse höherer Gewalt (u. a. Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Epidemien, behördliche Maßnahmen, außergewöhnliche Lieferengpässe) befreien die Parteien für Dauer und Umfang der Auswirkung von ihren Leistungspflichten; Fristen verlängern sich angemessen. Dauert die Beeinträchtigung länger als 60 Tage, kann jede Partei eine Vertragsanpassung verlangen oder den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Schadenersatzpflicht beenden; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 6 Preise, Abrechnung & Spesen

(1) Sofern nicht anders vereinbart, werden Leistungen nach Zeit & Material (T&M) gemäß Angebot abgerechnet. Deckelungen gelten ausschließlich für die im Angebot bezeichneten Positionen und nur für den dort beschriebenen Umfang.

(2) Reisezeiten, Fahrt-/Transportkosten, Nächtigungen und Spesen werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.

(3) Alle Preise sind exkl. USt.; Nebenleistungen/Materialien werden gesondert ausgewiesen.

§ 6a Preisänderungen (Preisleitung)

Steigen nach Angebotsdatum die nachweislichen Beschaffungskosten für wesentliche Materialien/Leistungen (z. B. Router, Sensorik, Fremdsoftwarelizenzen) um mehr als 5 %, ist der AN berechtigt, die betroffenen Positionen angemessen anzupassen. Grundlage sind Lieferantennachweise und/oder anerkannte Preisindizes. Anpassungen werden vor Beschaffung angezeigt und bedürfen der Freigabe des AG; ohne Freigabe entfällt die betroffene Lieferung/Leistung.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen netto zur Zahlung fällig; Teilrechnungen sind zulässig. Bei Zahlungsverzug ruhen weitere Leistungen; Fristen verschieben sich entsprechend.

(2) Der AN kann für Langläufer-/Sonderteile Vorkasse verlangen. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt nach erfolgreichem Test gemäß freigegebener Spezifikation oder mit Echtnutzung. Spätestens 4 Wochen nach Lieferung gilt die Leistung als abgenommen, sofern keine schriftliche Mängelrüge vorliegt.

(2) Unerhebliche Mängel hindern die Abnahme nicht; sie werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

§ 9 Change-Request-Verfahren

(1) Änderungen nach Beauftragung werden schriftlich erfasst (Beschreibung, Aufwand, Kosten, Terminwirkung, Test/Abnahme). Umsetzung erfolgt erst nach schriftlicher Freigabe des AG.

(2) Pauschalen/Deckel gelten nur für den ursprünglichen Umfang. Nicht freigegebene Änderungen werden nicht umgesetzt.

§ 10 Nutzungsrechte, Quellcode & Drittrechte

(1) Nach vollständiger Bezahlung erhält der AG ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der überlassenen Software im vertraglich vereinbarten Umfang (Objektcode, Konfigurationen).

(2) Quellcode-, Projektdaten- und Schnittstellenoffenlegung erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

(3) Rechte an Open-Source-/Drittsoftware richten sich nach deren Lizenzbedingungen; der AN weist darauf hin.

§ 11 Eigentumsvorbehalt (Hardware)

(1) Gelieferte körperliche Gegenstände („Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum des AN.

(2) Verarbeitung/Vermischung/Verbindung: Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der AG für den AN vor. Bei Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der AN Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte; der AG verwahrt die Sachen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für den AN.

(3) Weiterveräußerung: Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordentlichen Geschäftsgang zulässig. Der AG tritt hiermit alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des offenen Rechnungsbetrags (inkl. Nebenrechte) an den AN ab; der AN nimmt die Abtretung an. Der AG ist zur Einziehung widerruflich ermächtigt; bei Zahlungsverzug kann der AN die Ermächtigung widerrufen und Offenlegung verlangen.

(4) Sicherungsrechte Dritter: Verpfändung/Sicherungsübereignung ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter (z. B. Pfändung) hat der AG auf das Eigentum des AN hinzuweisen und den AN unverzüglich zu informieren; Kosten der Rechtsverfolgung trägt der AG.

(5) Sorgfalt & Versicherung: Der AG hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, getrennt zu lagern/zu kennzeichnen und auf Neuwert gegen Diebstahl, Feuer, Leitungswasser und vergleichbare Risiken zu versichern; Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der AG in Höhe des offenen Rechnungsbetrags an den AN ab (der AN nimmt an).

(6) Rücknahme: Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Vertragsverletzung ist der AN berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des AG herauszuverlangen und abzuholen; hierin liegt kein Rücktritt, sofern nicht ausdrücklich erklärt. Der AG gestattet zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.

(7) Software auf Hardware: Rechte an mitgelieferter/aufgespielter Software richten sich ausschließlich nach § 10 (Nutzungsrechte); der Eigentumsvorbehalt an der Hardware begründet keine Übertragung von Quellrechten.

§ 11a Gefahrübergang, Lieferung & Rügepflicht (Hardware)

(1) Gefahrübergang: Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt Versand EXW (Incoterms) ab Sitz des AN; die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer auf den AG über. Erfolgt Anlieferung/Montage durch den AN beim AG, geht die Gefahr mit physischer Übergabe/Abnahme über.

(2) Annahmeverzug: Gerät der AG in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Eintritt des Verzugs über; Lager-/Transportmehrkosten trägt der AG.

(3) Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Weisung des AG abgeschlossen; Kosten trägt der AG.

(4) Rügepflicht (Hardware/Transport): Der AG hat die Lieferung unverzüglich, spätestens binnen 5 Arbeitstagen nach Empfang, auf Transportschäden/Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Unterbleibt die Anzeige, gilt die Lieferung insoweit als

genehmigt. Unberührt bleiben Gewährleistungsrechte für verborgene Mängel ab Entdeckung.

§ 12 Gewährleistung

(1) Der AN leistet Gewähr für die vertragsgemäße Funktion gemäß freigegebener Spezifikation. Gewährleistungsfrist: 6 Monate ab Abnahme. Verbesserung hat Vorrang vor Austausch/Minderung/Rücktritt.

(2) Voraussetzung der Gewährleistung ist eine ordnungsgemäße, fehlerfreie Datenbereitstellung durch den AG (vgl. § 3). Fehler in Fremddaten/Drittsystemen begründen keinen Gewährleistungsanspruch; erforderliche Nacharbeiten gelten als Change-Request (§ 9).

(3) Für reine Warenlieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Gefahrübergang (§ 11a), sofern im Angebot nicht anders geregelt.

(4) Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

§ 13 Haftung

(1) Der AN haftet unbeschränkt für Personenschäden sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung auf typisch vorhersehbare Schäden beschränkt; mittelbare Schäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall und Datenverlust sind ausgeschlossen.

(2) Die Haftungshöchstgrenze beträgt – soweit gesetzlich zulässig – den Netto-Auftragswert bzw. die in den letzten zwölf Monaten für den betroffenen Leistungsteil gezahlten Entgelte (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist).

§ 14 Pilotphase, vorläufige Spezifikationen, Risikomanagement & Escape-Klausel

(1) Für risikobehaftete Teilumfänge kann eine Pilotphase mit definierten Zielen, Messkriterien und Datenbasis vereinbart werden. Die Vollimplementierung erfolgt nach erfolgreicher Pilot-Abnahme.

(2) Vorläufige technische Spezifikationen werden kenntlich gemacht und können – bei neuen Erkenntnissen – angepasst werden; Auswirkungen regelt § 9.

(3) Die Parteien führen für identifizierte technische Risiken eine Risikoliste (Impact/Probability/Mitigation). Eine gesondert vereinbarte Risikoteilung oder ein Risikobudget ist zulässig.

(4) Erweist sich ein wesentlicher technischer Parameter objektiv als nicht realisierbar, treffen die Parteien eine Anpassungsvereinbarung; als ultima ratio kann der Vertrag ohne Pönalen beendet werden. Bis dahin erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 15 Vertraulichkeit & Datenschutz

(1) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der jeweils anderen Partei.

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzgesetze verarbeitet; ggf. wird ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

§ 16 Vertragsdauer, Kündigung & Abbruch

(1) Der Vertrag beginnt mit Annahme des Angebots und endet mit vollständiger Leistungserbringung; laufende Wartung/Service nur bei gesonderter Vereinbarung.

(2) Kündigt der AG vorzeitig oder liegt ein berechtigter Kündigungsgrund beim AN vor, hat der AN Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen; für noch nicht erbrachte Leistungen gilt eine pauschale Vergütung von 30 %.

§ 17 Elektronische Kommunikation & E-Rechnung

Rechtsverbindliche Erklärungen können elektronisch abgegeben werden. Der AG akzeptiert elektronische Rechnungen im Sinne des UStG (z. B. PDF per E-Mail).

§ 18 Rechtswahl, Mediation & Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht; UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

(2) Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens verpflichten sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation mit eingetragenen Wirtschaftsmediator:innen. Gerichtsstand ist – vorbehaltlich zwingender Bestimmungen – der Sitz des AN.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(3) Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei übertragen werden.